

Rechtsverordnung

über das Naturschutzgebiet

"Pöntertal"

Landkreis Mayen-Koblenz
vom 18.Mai 2016

Aufgrund des § 22 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl. 2009, Teil I Nr. 51 vom 06.08.2009, S. 2542 ff.) i.V.m. § 12 des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 vom 15.10.2015, S. 283 ff.) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Pöntertal".

§ 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 158 ha und liegt in den Gemarkungen Eich und Kell (Stadt Andernach).

Das Naturschutzgebiet ist auf der Topografischen Karte – Ausschnittvergrößerung aus Blatt Nr. 5509 und 5510 im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Diese Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

Die genauen Grenzen sind auf folgenden Katasterkarten kenntlich gemacht:

U3805588NW, U3805589SW, U3805590SW, U3815589SW, U3805590NO, U3805590SO, U3805590NW, U3805589NO, U3805589SO, U3805589NW, U3815589NW, U3805588NO, U3805588SW, U3795588SO, U3795588NO, U3805587NW, U3795587NO.

Diese Karten werden bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz und der Stadtverwaltung Andernach verwahrt und sind während der üblichen Dienstzeiten einsehbar.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung und Entwicklung des Pöntertales

1. als Standort seltener, in ihrem Bestand bedrohter wildwachsender Pflanzen und Pflanzengesellschaften sowie
2. als Lebensraum seltener, in ihrem Bestand bedrohter Tierarten.

§ 4

(1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder die geeignet sind, den besonderen Schutzzweck zu gefährden, verboten.

Insbesondere sind folgende Handlungen verboten:

1. Bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme landschaftsangepasster Weidetierunterstände, zu errichten oder zu erweitern, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen,
2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchzuführen,
3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen,
4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
5. Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von maximal 1,50 m hohen, einfachen Weidezäunen, zu errichten oder zu erweitern,
6. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anzulegen,
7. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen,
8. Erdaufschlüsse anzulegen,
9. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern,
10. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern,

11. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen,
12. zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen,
13. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder zu grillen,
14. Flächen aufzuforsten, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
15. Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anzulegen oder zu erweitern,
16. Laubwaldbestände in Nadelwald umzuwandeln,
17. Wald zu roden,
18. Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
19. wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen oder zu beschädigen, ausgenommen ist die Entnahme von Feld- und Waldfrüchten für den nicht gewerblichen Bedarf in haushaltsüblichen Kleinmengen, sofern diese nicht auf der jeweils aktuellen Roten Liste der gefährdeten Arten geführt sind,
20. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen,
21. wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich zu fotografieren, zu filmen, dort Tonaufnahmen herzustellen oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise zu stören,
22. gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen,
23. Gewässer anzulegen, zu beseitigen oder ihre Ufer und Flachwasserzonen zu verändern oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt einzugreifen,
24. anorganischen oder organischen Dünger auszubringen,
25. Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel zu verwenden,
26. Wiesen in Ackerland umzuwandeln,
27. mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen zu fahren,
28. außerhalb der bestehenden Wege Hunde frei laufen zu lassen oder auszubilden,

29. außerhalb von Privatwegen und Wirtschaftswegen, im Wald außer auf Waldwegen zu reiten (keine Waldwege in diesem Sinn sind Fußwege und Pfade, Rückeschneisen, Gliederungslinien der forstlichen Betriebsplanung und Maschinenwege).
- (2) Ohne vorherige Genehmigung der Oberen Naturschutzbehörde ist es verboten,
1. Mineralwasser- oder Trinkwasserquellen zu erschließen oder zu erweitern.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:

1. für die ordnungsgemäße Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der seitherigen Nutzungsweise mit der Einschränkung des § 4 Ziffern 14, 16, 17 und 26 und dem Verbot in einem Bereich von 10m beiderseits des Pönterbaches und zu Feuchtbereichen Dünger auszubringen sowie dort Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel zu verwenden,
2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und Fischerei,
3. für die Unterhaltung der öffentlichen Straßen, Wege und Gewässer, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
4. für die Unterhaltung von Anlagen, die der öffentlichen Trinkwasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
5. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Telekommunikation, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
6. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Energieversorgung, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
7. für den Rückbau und die Neuerrichtung von Masten der Hochspannungsfreileitung innerhalb des derzeitigen Trassenverlaufes, sofern die dabei erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,
8. für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur von Anlagen der Fa. Tönissteiner Sprudel Dr. C. Kerstiens GmbH, die der Gewinnung von Mineralwasser dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,

9. für das Aufstellen von naturschutzfachlichen Informationstafeln soweit Gestaltung und Inhalte im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden,

10. für Vorhaben, die der Besucherlenkung dienen, sofern die erforderlich werdenden Maßnahmen vor Ausführung im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde abgestimmt werden

und soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist ferner nicht anzuwenden auf die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Kennzeichnung, Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

(3) Von den Verbotsbestimmungen des § 4 kann nach Maßgabe des § 67 Bundesnaturschutzgesetz im Einzelfall auf Antrag Befreiung gewährt werden.

§ 6

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die von der Oberen Naturschutzbehörde angeordneten naturschutzfachlichen Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des Gebietes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs.1 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, mit Ausnahme landschaftsangepasster Weidetierunterstände, errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs.1 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Einfriedungen aller Art, mit Ausnahme von maximal 1,50 m hohen, einfachen Weidezäunen, errichtet oder erweitert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschl. Schrottplätze oder Autofriedhöfe anlegt,

7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt,
8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Erdaufschlüsse anlegt,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert, sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Feuer anzündet oder unterhält oder grillt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 Flächen aufforstet, die vorher nicht mit Wald bestockt waren,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 Weihnachtsbaumkulturen, Baumschulkulturen oder Sonderkulturen anlegt oder erweitert,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Laubwaldbestände in Nadelwald umwandelt,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Wald rodet,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Baumgruppen oder Einzelbäume, Hecken, Röhricht- oder Schilfbestände beseitigt oder beschädigt,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt, ausgenommen ist die Entnahme von Feld- und Waldfrüchten für den nicht gewerblichen Bedarf in haushaltsüblichen Kleinmengen, sofern diese nicht auf der jeweils aktuellen Roten Liste der gefährdeten Arten geführt sind,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 wildlebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, sie fängt, verletzt oder tötet oder ihre Entwicklungsformen, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 wildlebende Tiere am Bau, im Nest- oder Ruhebereich fotografiert, filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablauf oder die Jungenaufzucht auf andere Weise stört,
22. § 4 Abs. 1 Nr. 22 gebietsfremde Tiere, Pflanzen- oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt,

23. § 4 Abs. 1 Nr. 23 Gewässer anlegt, beseitigt oder ihre Ufer und Flachwasserzonen verändert oder auf sonstige Weise in den Wasserhaushalt eingreift,
24. § 4 Abs. 1 Nr. 24 anorganischen oder organischen Dünger ausbringt,
25. § 4 Abs. 1 Nr. 25 Pflanzenbehandlungsmittel oder sonstige chemische Mittel verwendet,
26. § 4 Abs. 1 Nr. 26 Wiesen in Ackerland umwandelt,
27. § 4 Abs. 1 Nr. 27 mit Fahrzeugen aller Art außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen oder Wegen fährt,
28. § 4 Abs. 1 Nr. 28 außerhalb der bestehenden Wege Hunde frei laufen lässt oder ausbildet,
29. § 4 Abs. 1 Nr. 29 außerhalb von Privatwegen und Wirtschaftswegen, im Wald außer auf Waldwegen reitet,
30. § 4 Abs. 2 Nr. 1 Mineralwasser- oder Trinkwasserquellen erschließt oder erweitert.

§ 8

Gegenstand der §§ 4-6 dieser Rechtsverordnung sind ausschließlich nicht ausgleichspflichtige Inhaltsbestimmungen des Eigentums.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Koblenz, den 18. Mai 2016
Az.: 424 – 1.137.27

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
- Der Präsident -

Dr. Ulrich Kleemann